

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 6. Dezember 1904.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe betreffend; Brückenordnungen für die Rheinischbrücken zwischen dem Großherzogtum Baden und Elsass-Lothringen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 19. November 1904.)

Die Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe betreffend.

Nachstehend bringen wir obige Satzungen, soweit sie sich auf die öffentliche Pfandleihanstalt beziehen, in ihrer jetzigen Fassung mit den durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 6. November d. J. genehmigten Änderungen zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 19. November 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Kohler.

Satzungen

der städtischen Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe.

VII. Von der Pfandleihkasse.

§ 30.

Die Pfandleihkasse gewährt verzinssliche Darlehen gegen Faustpfänder.

Als solche dürfen nur angenommen werden leicht verkäufliche, im Werte wenig schwankende, dem Verderben nicht ausgesetzte und ohne Schwierigkeit aufzubewahrende Gegenstände.

Dahin gehören insbesondere:

A. Juwelen, Gold, Silber, Uhren, Kupfer, Messing, Zinn, Blei, Sammt, Seide, Woll-, Leinen- und Baumwollzeuge, Kleidungsstücke, Betten u. s. w.